

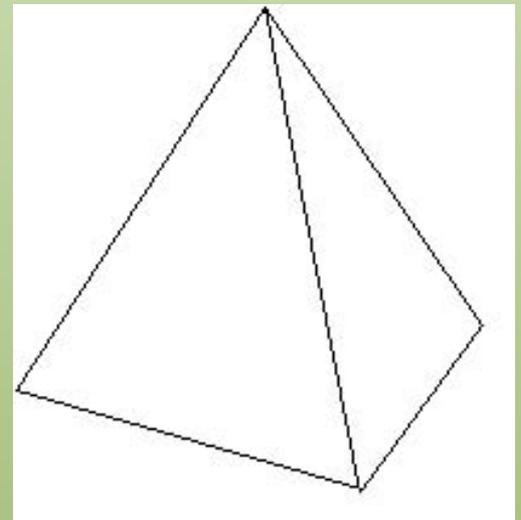
Lehrgang für Wissenschaftsmanager und Wissenschaftsmanagerinnen

Dr. Harald v. Kalm
Speyer, 30. März 2012

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen

Normenhierarchie

- Internationales Recht
- Nationales Verfassungsrecht
- Gesetzesrecht
- Verordnungsrecht / Satzungen
- Verwaltungsvorschriften / „internes Recht“



Kodifizierte Grundrechte

- in den Art. 2 – 19 Abs. 4 GG
- in den Verfassungen der Bundesländer
 - gelten (nur) gegenüber der Landesstaatsgewalt
- MRK (Menschenrechtskonvention)
 - gilt als einfachgesetzliches Recht (wie ein „normales“ Bundesgesetz)
- GR-Charta der EU (2000/2009)



Allgemeine rechtliche Bedeutung der Grundrechte

- Grundrechte enthalten
 - objektives Recht
 - subjektive Rechte des Einzelnen

- Grundrechte gelten grundsätzlich nur im Verhältnis Staat – Bürger, nicht im Verhältnis zwischen den Bürgern

Objektives Recht

- „Spielregeln“, die einzuhalten sind, ohne dass der Einzelne einen einklagbaren Anspruch hierauf hat
 - z. B. Art. 110 Abs. 1 GG
- In den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung,
 - die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt
 - bei Rechtsetzung und Rechtsanwendung zu beachten

Grundrechte als Objektives Recht - Grundrechtsgewährung

GR-Gewährung durch

- Bloßes „Nichtstun“
 - zB: Art. 5 Abs. 1 GG
- Aktives Handeln
 - Erlass von Normen, die besonderen Schutz gewährleisten
 - zB Art. 6 Abs. 1 GG: im Steuerrecht, Erbrecht
 - Einrichtungsgarantien
 - bei einigen Grundrechten verdichtet sich der objektivrechtliche Gehalt zu sog. Einrichtungsgarantien
 - hier ist der Staat verpflichtet, den hierfür erforderlichen Normenkomplex oder auch tatsächliche Einrichtungen „**als solche**“ zu schaffen

Subjektives Recht

- GRe als subj. Rechte begründen Abwehrrechte gegenüber dem Staat
- Gegen Verletzung seiner subj. Rechte kann sich der Bürger ohne weiteres und unmittelbar vor den (Verwaltungs)Gerichten wehren
- ob eine Verletzung vorliegt, bestimmt sich in einem Dreischritt:
 - Schutzbereich
 - Eingriff
 - verfassungsrechtliche Rechtfertigung
- **„S - E - R“**

Schutzbereich

durch Auslegung zu bestimmen

- persönlicher Schutzbereich,
 - z.B. Art. 12 Abs. 1 GG:
 - „Alle Deutschen haben das Recht, ...“
- sachlicher Schutzbereich

Auslegung von Normen

richtet sich nach

- Wortlaut
 - Erklärung mitunter im Gesetz selbst (Legaldefinition)
 - ansonsten Hilfsmittel heranziehen: zB Duden)
- Systematik
 - Verhältnis zu anderen Vorschriften
- Historie
 - „Was war der Wille des Gesetzgebers?“
 - Gesetzesmaterialien (insbesondere BTags-/LTags-Drucksachen)
- Sinn und Zweck der Vorschrift (ratio legis)
 - „Welches Ziel soll mit der Vorschrift erreicht werden?“

Eingriff

- **Unmittelbarkeit des Eingriffs**

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung – Teil 1

- nicht jeder Eingriff in den Schutzbereich führt zu einer Verletzung des Grundrechts
- deswegen muss danach gefragt werden, ob ein Eingriff im Einzelfall (verfassungsrechtlich) gerechtfertigt sein kann
- bei bestimmten Grundrechten hat der Gesetzgeber des GG die Möglichkeit eröffnet, Gesetze zu erlassen, auf deren Basis ein Eingriff gerechtfertigt werden kann

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung – Teil 2

- bei anderen GRen gibt es keinen solchen Gesetzesvorbehalt
 - hier ist ein Eingriff zunächst einmal nicht zu rechtfertigen
 - tatsächlich kann es auch hier zulässige Eingriffe geben: nämlich dann, wenn zwei Grundrechte oder sonstige Werte mit Verfassungsrang „aufeinander stoßen“
- dort, wo gegenläufige GRe aufeinanderstoßen, sind diese in einen schonenden Ausgleich zu bringen
- eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung besteht nur dann, wenn der Eingriff dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – Teil 1

- Für jegliches Handeln der öffentlichen Verwaltung gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- Dieser besagt, dass jede Handlung der öffentlichen Hand
 - geeignet,
 - erforderlich und
 - zumutbar (verhältnismäßig im engeren Sinne)sein muss.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – Teil 2

- Eignung:
 - der erstrebte Zweck muss mit der Maßnahme erreicht werden können
- Erforderlichkeit:
 - es gibt keine mildereren, aber ebenso effektiven Maßnahmen
- Zumutbarkeit:
 - Es darf kein grobes Missverhältnis zwischen Maßnahme und Zweck bestehen
 - Steht die zu erwartende Beeinträchtigung erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg, muss sie unterbleiben
 - auf dieser Stufe der Verhältnismäßigkeit i.e.S. erfolgt die Abwägung potentiell widerstreitender verfassungsrechtlich geschützter Werte.

Grundrechte als Auslegungskriterium

- Grundrechte sind zentraler Orientierungspunkt bei der Auslegung von Normen
- Normen müssen immer „im Lichte“ der Grundrechte ausgelegt werden
 - überall dort, wo der Gesetzgeber mit sog. unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet oder der Verwaltung Entscheidungsspielräume (Ermessen) einräumt, bilden das GG und damit in erster Linie die Grundrechte die Richtschnur der Auslegung

Grundrechte als Teilhabe- und Leistungsrechte

- Die objektiv-rechtliche Bedeutung der Grundrechte kann sogar in eine subjektiv-rechtliche dergestalt umschlagen, dass sich aus ihnen Teilhabe- und Leistungsrechte ergeben
 - Teilhaberechte spielen vor allem bei Art. 3 GG eine wichtige Rolle
 - wenn A eine staatliche Leistung bekommt, kann B, der sich in einer mit A identischen Situation befindet, unter Berufung auf Art. 3 III GG dieselbe Leistung verlangen

Schutzbereich Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III GG)

- das „vergessene Komma“ (hinter Lehre):
 - Wissenschaft ist der Oberbegriff zu Lehre und Forschung
 - Wissenschaft äußert sich in Forschung und Lehre
- Wissenschaft ist nach der Definition des BVerfG „jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch der Wahrheitsfindung anzusehen ist“
 - auch Mindermeinungen und Forschungsansätze, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen" grundrechtlichen Schutz genießen, ebenso wie unorthodoxes oder intuitives Vorgehen
- Art. 5 III erst dann (-), wenn Anspruch an Wissenschaftlichkeit **systematisch verfehlt** wird

Art. 5 III - Grundrechtsträger

- jeder, der in Wissenschaft (Forschung und Lehre) tätig ist, hat ein Recht auf Abwehr jeglicher staatlicher Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- auch die staatlichen Hochschulen und ihre Fakultäten selbst sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts aus Art. 5 Abs. 3 GG grundrechtsberechtigt
 - dies gilt auch für die privaten Hochschulen

Art. 5 III – Bedeutung für die Organisation der Hochschulen I

- Kriterium für verf.mäßige Hochschulorganisation ist, ob mit ihr freie Wissenschaft möglich ist und ungefährdet betrieben werden kann
 - also verf.widrig, wenn freie wissenschaftliche Betätigung strukturell gefährdet ist
- Im Hinblick auf Partizipation darf Gesetzgeber Art und Weise der Beteiligung der Grundrechtsträger (mit großem Spielraum) frei gestalten, solange die Strukturen freie F&L hinreichend gewährleisten
 - BVerfG zum Brandenburgischen Hochschulgesetz 2004
- aber

Art. 5 III – Bedeutung für die Organisation der Hochschulen II

- Teilhabe der einzelnen W&W an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs dient dem Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen
 - Gesetzgeber muss hinreichendes Niveau der Partizipation gewährleisten
 - Niveau nicht erreicht, wenn
 - dem Leitungsorgan substantielle personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse zugewiesen werden
 - dem mit Hochschullehrern besetzten Gremium im Verhältnis hierzu jedoch
 - kaum Kompetenzen
 - und auch keine maßgeblichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte verbleiben
- BVerfG zum Hamburgischen Hochschulgesetz 2010

Fall 1 (Art. 5 III GG)

Der Leistungskurs Erdkunde des Dürener Albert Einstein-Gymnasiums macht eine Exkursion in die Eifel. Der Kurs soll dort in einem Naturschutzgebiet bestimmte seltene Gesteinsformationen aus dem Jura untersuchen. Er beantragt die im Hinblick auf den Naturschutz erforderliche „Sondererlaubnis“ bei der zuständigen Behörde. Diese wird ihm verweigert. Der Lehrer beruft sich darauf, dass die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung Art. 5 III GG hätte berücksichtigen müssen. Die Behörde ist der Auffassung, dass sie dies zu Recht außer Acht lassen durfte.

Werkbereich / Wirkbereich

- Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistet den Schutz nicht nur im sogenannten „Werkbereich“, sondern auch im „Wirkbereich“
 - Werkbereich: Handeln an der Stätte der Erkenntnis
 - Wirkbereich: Transformation nach außen

Eingriffe in den Schutzbereich / Rechtfertigung

- in der Rechtsprechung des BVerfG und der Obergerichte finden sich nur vergleichsweise wenige Entscheidungen zu Art. 5 Abs. 3 GG
 - die Wissenschaftsfreiheit wird in der Praxis anerkannt
- Art. 5 Abs. 3 GG ist schrankenlos gewährleistetes Grundrecht
 - daher Rechtfertigung nur auf der Ebene des Verfassungsrechts selbst, d. h. durch konfligierende Verfassungsgüter
- Art. 5 Abs. 3 GG als objektive Wertentscheidung
 - hieraus ergibt sich nicht nur die Absage an staatliche Eingriffe in den Schutzbereich
 - sondern: die Verpflichtung des Staates, sein gesamtes Handeln an der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit auszurichten

Anwendungsfall Art. 5 III GG

Fall 2 (Art. 5 III GG)

P ist Professor an der Universität U. Nach den neuen Vorgaben der Lehrverpflichtungsverordnung muss er künftig 10 statt wie bisher 8 SWS unterrichten. P macht geltend, Lehrverpflichtungen in diesem Umfang würden ihn in seiner Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigen.

Er beruft sich darauf, dass Art. 5 Abs. 3 GG schrankenlos gewährleistet werde.

Anwendungsfall Art. 5 III GG

Fall 3 (Art. 5 III GG)

Veränderung des Aufgabenbereichs eines Professors der Theologie

P ist seit 1982 Professor für „Neues Testament“ an der Uni G. Sein 1998 veröffentlichtes Buch trägt den Titel „Der große Betrug - und was Jesus wirklich sagte und tat“. Hierin sagt er sich offiziell vom Christentum los. Die ev. Landeskirche möchte, dass P aus der Theol. Fakultät ausgeschlossen wird. Kirche, Ministerium und Uni einigen sich darauf, dass P an der Fakultät einen Sonderstatus erhält, das Fach „Geschichte und Literatur des frühen Christentums“ vertritt und seine Lehrveranstaltungen außerhalb der „Studiengänge zur Ausbildung des Theol. Nachwuchses“ angekündigt werden. Hiergegen wendet sich P und rügt eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 5 Abs. 3 GG.

Art. 5 III und Art. 33 V GG

- Für Hochschullehrer ist Kern der Wissenschaftsfreiheit das Recht, ihr Fach in Forschung und Lehre zu vertreten.
- Soweit staatliche Maßnahmen, die auf ihre Stellung als beamtete Hochschullehrer einwirken, *spezifisch wissenschaftsrelevante* Aspekte ihrer Tätigkeit betreffen,
 - ist Art. 5 Abs. 3 GG und nicht Art. 33 Abs. 5 GG Prüfungsmaßstab.
- Die Wissenschaftsfreiheit von Hochschullehrern der Theologie findet ihre Grenzen
 - am Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft (Art. 140 GG iVm Art. 137 WRV) und
 - an dem durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Recht der Fakultät, ihre Identität als theologische Fakultät zu wahren und ihre Aufgaben in der Theologenausbildung zu erfüllen.

Anwendungsfall verf.rechtliche Rechtfertigung

Art. 5 III GG

Fall 4

D hat ihre Diplomarbeit am Fachbereich Soziologie geschrieben. Die Diplomarbeit ist auf einem sprachlich sehr niedrigen Niveau; sie ist durchsetzt mit umgangs- und fäkalsprachlichen Formulierungen. Dennoch bewertet P die Arbeit mit „gut“. Dieser Bewertung hatte sich der Diplomprüfungsausschuss angeschlossen. Die Prüfungsordnung sieht vor, dass die Note „gut“ nur vergeben werden darf, wenn „die Arbeit erheblich über dem Durchschnitt liegt und erkennen lässt, dass der Prüfling die ihm aufgegebenen Thematik voll durchdrungen und sich in einer die Note rechtfertigenden Weise mit ihr auseinandergesetzt hat.“

Der Senator für Wissenschaft und Forschung hatte mit einer Maßnahme der Rechtsaufsicht die Bewertung aufgehoben.

P ist empört und rügt die Verletzung seiner Wissenschaftsfreiheit.

Anwendungsfall verf.rechtliche Rechtfertigung

Art. 5 III GG

Fall 5

Im Bundestag werden die Gesetze über den maschinenlesbaren Personalausweis und die Einführung der Schleppnetzfahndung beraten. P, Professor an der FH für öffentliche Verwaltung, gibt im Rundfunk ein Interview, in dem er pointiert seinen Standpunkt vertritt:

Die Regierung vernichte den Rechtsstaat; die Bundesrepublik sei auf dem Weg in einen totalitären Polizei- und Überwachungsstaat. Er sei sich sicher, dass das BVerfG die Gesetze kippen werde; sollte dies nicht geschehen, gebe es noch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Sollte allerdings auch dieser die Gesetze passieren lassen, sei als ultima ratio ein Fall gegeben, in dem das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG zulässig sei: „Danach können wir uns notfalls mit der Knarre wehren.“

Der Rektor der Fachhochschule leitet ein Disziplinarverfahren ein und stellt einen Verstoß gegen das sog. Mäßigungsgebot und damit ein Dienstvergehen fest. Insbesondere habe P die Voraussetzungen des Widerstandsrechts nicht abgewogen dargestellt.

Anwendungsfall verf.rechtliche Rechtfertigung

Art. 5 III GG

Fall 6

Wissenschaftler W will die Auswirkung des Verzehr von Erdbeeren, die unmittelbar neben stark befahrenen Autobahnen oder Bundesstraßen angebaut wurden, im Verhältnis zu denen aus schadstoffarmen Gebieten erforschen. Dazu will er insbesondere die Anreicherung von Schadstoffen im Gewebe der Versuchstiere (Kaninchen) ermitteln. Daraus wiederum will er die Prognosen für Langzeitschäden, die beim Menschen durch den Verzehr schadstoffbelasteter Nahrungsmittel entstehen können, ableiten. Die Kaninchen werden am Ende der Versuchszeit betäubt und anschließend getötet, um die Schadstoffbelastung im Gewebe zu bestimmen.

Die von W beantragte Genehmigung nach Tierschutzgesetz durch die zuständige Behörde wird abgelehnt, da seit der Änderung von Artikel 20a GG der Tierschutz Vorrang habe.

Abwandlung:

Die vorgenannten Versuche sollen ausschließlich zur Ermittlung der Schadstoffbelastung in Kaninchen dienen (d.h. es sollen keine Aussagen für den Menschen abgeleitet werden). Dazu sollen die Kaninchen über drei Jahre ausschließlich mit (schadstoffbelasteten) Erdbeeren gefüttert werden

Anwendungsfall Art. 5 Abs. 3 GG

Fall 7

Universität U will Zulagen für Professoren einführen, die besonders gute Lehrveranstaltungen abhalten. Dazu hat sie eine Kommission eingesetzt, die stichprobenartig Lehrveranstaltungen aller Professoren besucht und anschließend ein „ranking“ erstellt, in das insb. folgende Kriterien einfließen:

- Art der Präsentation (insb. Einsatz moderner Kommunikationsmittel)
- Anzahl der teilnehmenden Studenten,
- Notenverteilung bei Abschlussarbeit/Klausuren sowie Durchfallquote,
- inhaltliche Überprüfung des vermittelten Stoffs (insb. Bewertung, ob er der „herrschenden Lehre“ entspricht).

Kann sich Professor P gegen diese Überprüfung wehren?

Anwendungsfall Art. 5 Abs. 3 GG

Fall 8

An der Universität U soll der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften aufgelöst und der Studiengang BWL an den Fachbereich „Informatik, Elektrotechnik und Maschinenbau“ angegliedert werden. Die Präsidentin der Uni U begründet ihre Entscheidung mit jahrelangen Defiziten bei der Ausübung der Selbstverwaltungsaufgaben des FB Wirtschaftswissenschaften. D, Dekan des bisherigen FB, rügt eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 5 III GG. Er könne seine Forschungs- und Lehraufgaben wegen des Nichtvorhandenseins entsprechender Strukturen in dem neuen FB nicht angemessen wahrnehmen.

Anwendungsfall Art. 5 Abs. 3 GG

Fall 9

P ist Diplom-Ingenieur für Vermessungswesen und seit 1996 Professor für Vermessungskunde des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule W. Im Dezember 2005 wies der Rektor der Hochschule den P an, ab dem Sommersemester 2006 im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen Lehrveranstaltungen auch im Grundlagenfach Darstellende Geometrie durchzuführen. Zuvor war ein entsprechender Beschluss des Fachbereichsrats ergangen. P ist damit nicht einverstanden. Er beruft sich darauf, dass Darstellende Geometrie nicht zum Fach Vermessungskunde gehöre.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Harald von Kalm
Harald.Kalm@dfg.de